



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Events

§1. Anwendungsbereich

- (1) Wir, die Surftown GmbH, Lilienthalstr. 12, 85399 Hallbergmoos („Surftown“, „wir“ oder „uns“), bieten auch die Durchführung von Events auf dem Gelände des von uns betriebenen Surfparks in Hallbergmoos an. Ziel dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Events („Event-AGB“) ist es, deren Durchführung rechtlich und organisatorisch klar zu regeln. Die Event-AGB dienen insbesondere der sicheren, planbaren und einheitlichen Abwicklung von Events sowie der Wahrung berechtigter Interessen aller Beteiligten.
- (2) Die Event-AGB gelten für alle Verträge über die Durchführung aller Arten von Veranstaltungen wie Gruppenbuchungen, Firmenevents, privaten Feiern oder Wettbewerben („Events“), die mit der Surftown GmbH abgeschlossen werden. Sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen, die wir gegenüber Dritten („Kunden“) im Rahmen von Events im Surfpark erbringen, unterliegen diesen Event-AGB. Diese Event-AGB gelten nicht für den Kauf von Tickets, die Membership im Surfpark oder die Miete von Miet-Equipment in unserem Surfrental. Sie gelten auch nicht für den Kauf von Waren in unserem Surfshop oder in der Gastronomie. Hierfür gibt es jeweils eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- (3) Für die Nutzung des Surfparks im Rahmen von Events ist auch unsere Surfpark-Ordnung einzuhalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die Teilnahme an wasserbezogenen Aktivitäten. Für bestimmte Events können darüber hinaus spezifische Teilnahmevoraussetzungen gelten, auf die gesondert hingewiesen wird. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Surfpark-Ordnung und diesen Event-AGB haben letztere jedoch für Events Vorrang.
- (4) Die Event-AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Event-AGB abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit Surftown diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die Event-AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den Event-AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung und/oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen, es sei denn, wir hätten schriftlich auf die Geltung der Event-AGB verzichtet.

§2. Vertragsschluss

- (1) Grundlage der Vertragsbeziehung mit dem Kunden ist das jeweilige individuelle Angebot von Surftown, in dem alle Leistungen (kompletter Leistungsumfang) festgehalten werden. Dieses Angebot ist noch nicht rechtlich verbindlich. Vielmehr handelt es sich dabei im juristischen Sinne um eine *invitatio ad offerendum*, eine Einladung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots auf Vertragsschluss.
- (2) Die Buchung eines Events erfordert zunächst die schriftlich oder in Textform übermittelte Abgabe eines Angebots auf Vertragsschluss durch den Kunden. Ein Vertrag über die Durchführung eines Events kommt erst mit der Buchungsbestätigung durch Surftown zustande, mit der das Angebot des Kunden angenommen und die Buchung verbindlich wird. In der Regel erfolgt dies durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder einer Bestätigung in Textform per E-Mail.
- (3) Surftown wird den Kunden darauf hinweisen, falls für die Durchführung von Events auch Leistungen Dritter (z. B. Catering durch Kooperationspartner) in Anspruch genommen werden. Diese können entweder unmittelbar Bestandteil des Vertrags zwischen Surftown und dem Kunden werden (dabei wird der Dritte als Subunternehmer von Surftown eingesetzt) oder der Kunde bucht diese Leistungen gesondert zum Event hinzu. Sollte ein Dritter als Subunternehmer von Surftown eingesetzt werden, gelten für die Leistungserbringung durch diesen Dritten ergänzend zu den Event-AGB auch dessen jeweilige Bedingungen, soweit wir diese mit der Auftragsbestätigung zum Bestandteil unseres Vertrags mit dem Kunden gemacht haben. Zu beachten sind in einem solchen Fall insbesondere etwa von diesen Event-AGB abweichende Änderungs- oder Stornierungsfristen unseres

Subunternehmers, die für dessen Leistung an uns auch in unserem Verhältnis zum Kunden Geltung erlangen und insoweit Vorrang vor den Event-AGB genießen.

- (4) Die Buchung eines Events durch eine natürliche oder juristische Person erfolgt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die das Event buchende Person trägt jedoch auch die Verantwortung für die von ihr für das Event mitangemeldeten oder auf sonstige Weise zum Event zugelassenen Teilnehmer, insbesondere dafür, dass diese die Surfpark-Ordnung einhalten und den Anweisungen des Veranstaltungspersonals Folge leisten. Der Kunde sichert insoweit zu, dass er zur Anmeldung der weiteren Teilnehmer berechtigt ist und diese auf die Einhaltung der Verhaltenspflichten im Surfpark in ausreichender Deutlichkeit, insbesondere auch durch Weitergabe der Surfpark-Ordnung und sonstiger ihm durch Surftown genannter wichtiger Dokumente, hingewiesen hat.

§3. Leistungsumfang und Preise

- (1) Der konkrete Leistungsumfang und der Leistungszeitraum eines Events ergibt sich aus der jeweils zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Leistungsbeschreibung, die üblicherweise mit dem individuell durch Surftown erstellten Angebot nach §2(1) dem Kunden übermittelt und mit der Buchungsbestätigung final festgelegt wird.
- (2) Ergänzungen oder Abänderungen, die Inhalt und/oder Umfang der vertragsgegenständlichen Leistung verändern, müssen schriftlich oder in Textform von beiden Parteien ausdrücklich vereinbart werden. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- (3) Unsere Angebote nach §2(1) sind freibleibend. Die darin enthaltenen Preise und/oder Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- (4) Maßgeblich sind die bei Buchung vereinbarten Preise gemäß Buchungsbestätigung. Alle Preise verstehen sich in Euro und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

§4. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde ist mit Zustandekommen der Buchung verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für jede einzelne Leistung zu zahlen, sofern nicht ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht oder anderweitige vertragliche Rücktrittsrechte ausdrücklich eingeräumt wurden.
- (2) Die Zahlungsmodalitäten sind der Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die Vergütung sofort nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung an uns fällig. Dasselbe gilt für Anzahlungen. Der Abzug von Skonto bedarf jeweils einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§5. Kündigung und Stornierung

- (1) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden bleibt dieser zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Surftown bietet dem Kunden jedoch an, die Durchführung des Events vorzeitig zu stornieren. In diesem Fall ist der Kunde zur Zahlung der folgenden Stornogebühren verpflichtet:
 - 25 % des Gesamtpreises ab Buchung,
 - 50 % des Gesamtpreises ab 30 Tage vor Beginn des Events,
 - 75 % des Gesamtpreises ab 20 Tage vor Beginn des Events,
 - 100 % des Gesamtpreises ab 10 Tage vor Beginn des Events oder bei Nichterscheinen.
- (3) Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung bei Surftown. Die Stornierung bedarf der Textform.
- (4) Sollte der Kunde den Vertrag vorzeitig kündigen oder das Event stornieren, wird sich Surftown bemühen, den entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten und dem Kunden ggf. eine Gutschrift über seitens Surftown ersparte Aufwendungen auszustellen. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht allerdings nicht.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§6. Teilnehmerzahl und Veranstaltungsänderungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die verbindliche Teilnehmerzahl für das gebuchte Event spätestens 10 Werktage vor Beginn des Events schriftlich an SurfTown mitzuteilen. Diese Mitteilung bildet die verbindliche Grundlage für die weitere Planung des Events sowie für die Abrechnung von Leistungen, bei denen es auf die Personenzahl ankommt. Sollte eine Mitteilung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, legt SurfTown die Teilnehmerzahl zugrunde, die der Planung oder der späteren Buchung des Events ursprünglich zu Grunde lag.
- (2) Eine Reduzierung der tatsächlichen Teilnehmerzahl am Event um maximal 5 % gegenüber der ursprünglich gemeldeten (bzw., im Falle der nicht fristgerechten Meldung, der ursprünglich geplanten oder gebuchten) Teilnehmerzahl wird von SurfTown bei der Abrechnung zu Gunsten des Kunden berücksichtigt. Darüberhinausgehende Reduzierungen der Teilnehmerzahl werden bei der Abrechnung nicht zu Gunsten des Kunden berücksichtigt. Jedoch wird bei Bestellungen von Banketts oder vorher festgelegten Menüs im Restaurant eine Reduzierung der tatsächlichen Teilnehmerzahl in keinem Fall anerkannt. Vielmehr erfolgt in diesen Fällen die Abrechnung der Speisen auf Basis der vom Kunden nach §6(1) verbindlich gemeldeten Teilnehmerzahl oder, falls die Meldung nicht fristgerecht erfolgt ist, auf Basis der Teilnehmerzahl, die der Planung oder der späteren Buchung des Events ursprünglich zu Grunde lag.
- (3) Erhöht sich die tatsächliche Teilnehmerzahl gegenüber der gemeldeten verbindlichen Teilnehmerzahl, so wird die tatsächliche Teilnehmerzahl bei der Abrechnung berücksichtigt. SurfTown behält sich vor, im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerzahl über die ursprünglich vereinbarte Kapazität hinaus die Teilnahme zusätzlicher Personen aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen abzulehnen.
- (4) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten, ohne dass SurfTown dem zugestimmt hat, so können wir zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, SurfTown trifft ein Verschulden an der Verschiebung.

§7. Arbeitsergebnisse, Geistiges Eigentum und Geheimhaltung bei Nichterteilung des Auftrags

- (1) Sämtliche Konzepte, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Layouts, Filme, Musikwerke, Berechnungen und sonstige Werke und/oder Leistungen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“), welche von SurfTown im Rahmen von Ausschreibungen erstellt und dem Kunden präsentiert und/oder übergeben werden, verbleiben im alleinigen Eigentum von SurfTown. Dies gilt insbesondere für alle Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte. Dem Kunden werden daran keinerlei Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, sonstige Verwertungs- und/oder vergleichbare Rechte gewährt, es sei denn, ein Vertragsschluss kommt zustande (vgl. nachfolgenden §8).
- (2) Erhält SurfTown nach der Präsentation des Angebots keinen Auftrag, kommt also ein Vertrag nicht zustande, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Arbeitsergebnisse und/oder Vervielfältigungen hiervon, unabhängig davon, ob diese in körperlicher, elektronischer oder in sonstiger Form vorliegen, an SurfTown zurückzugeben oder zu löschen. Das Löschen solcher Unterlagen und Arbeitsergebnisse ist auf Anfrage von SurfTown schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Kunde wird die Arbeitsergebnisse sowie alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen zum Geschäftsfeld von SurfTown streng vertraulich behandeln. Jede Verwertung, Weitergabe oder Verwendung, auch Teile daraus, ohne Zustimmung von SurfTown ist unzulässig und mit einem Honorar abzugelten. Die Weitergabe von Informationen und Inhalten an Dritte ist unzulässig. Einkaufspreise, Zulieferer bzw. Anbieter von Drittleistungen, Präsentationen, Umsatzzahlen, Geschäftsvorgänge (nachfolgend alle zusammen „Vertrauliche Informationen“), sind streng vertraulich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht mit sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SurfTown Zugang zu den Vertraulichen Informationen haben, in gleichem Umfang schriftlich zu vereinbaren. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt, auch nach Abschluss eines Vertrages. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht bestehen in den nachfolgenden Fällen, wenn
 - SurfTown dem Kunden für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt;
 - der Kunde die Vertraulichen Informationen vor oder nach Zustandekommen des Vertrags ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt;

- der Kunde zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei der Kunde alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken. Hält sich der Kunde derart für verpflichtet, wird er Surftown, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit Surftown die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der Kunde Surftown in geeigneter Form, beispielsweise mittels schriftlichem Gutachten eines Rechtsberaters, mitteilen, welche Vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Der Kunde wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss. Der Kunde trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

58. Arbeitsergebnisse, Geistiges Eigentum und Geheimhaltung bei Erteilung des Auftrags

- (1) Soweit die Arbeitsergebnisse von Surftown Werke im Sinne des Urheberrechts darstellen, erwirbt der Kunde durch Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung daran nur ein einfaches Recht zur Nutzung im vertraglich vereinbarten räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Umfang (Vertragszweck). Sofern nicht vorherig schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, darf der Kunde die Arbeitsergebnisse von Surftown nur innerhalb der Organisation seiner Firma nutzen; hierzu zählen keine mit dem Kunden verbundene Unternehmen. Sämtliche darüber hinaus gehenden Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte verbleiben allein bei Surftown.
- (2) Die Vervielfältigung und/oder Verarbeitung unserer Arbeitsergebnisse durch den Kunden bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Surftown und – soweit das Werk urheberrechtlich geschützt ist – des jeweiligen Urhebers.
- (3) Für jede Nutzung der Arbeitsergebnisse von Surftown, die über den ursprünglich vereinbarten Vertragszweck hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, oder nicht – die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Surftown erforderlich. Surftown kann seine diesbezügliche Zustimmung von der Zahlung einer der Höhe nach im freien Ermessen von Surftown stehenden zusätzlichen Vergütung an sich und an den jeweiligen Urheber abhängig machen.
- (4) Der Kunde garantiert gegenüber Surftown, dass er zur Nutzung und Weitergabe sämtlicher Texte, Claims, Logos, Marken, Bilder, Filme, Musikwerke und ähnlicher Unterlagen, welche er an Surftown für Zwecke der Vertragsdurchführung übergibt (nachfolgend „Auftragsmaterial“), uneingeschränkt berechtigt ist bzw. die schriftliche Zustimmung bzw. Rechteinräumung des Rechteinhabers vorher eingeholt hat. Surftown ist nicht verpflichtet, eine mögliche Verletzung von Rechten Dritter am Auftragsmaterial zu prüfen. Der Kunde verpflichtet sich, Surftown von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten am Auftragsmaterial auf erstes Anfordern vollumfänglich freizustellen. Für den Fall, dass ein Dritter wegen behaupteter Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit den vom Kunden an Surftown übergebenem Auftragsmaterial außer- und/oder gerichtliche Schritte gegen Surftown einleitet, steht es Surftown zu, sich hiergegen unter Zuziehung von Rechtsrat angemessen zu verteidigen und die vollen Kosten hierfür von dem Kunden ersetzt zu verlangen.
- (5) Surftown ist berechtigt, den Firmennamen und/oder das Logo des Kunden sowie Film-, Bild und/oder Tonaufnahmen einer Veranstaltung als Referenz zur Eigendarstellung in angemessenem Umfang zu nutzen, insbesondere auf Werbebroschüren, der Homepage und der Social Media Präsenz von Surftown.
- (6) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Veranstaltung verarbeitet.
- (7) Professionelle Foto- und Filmaufnahmen mit kommerzieller Nutzungsabsicht sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch unsere Geschäftsleitung gestattet.
- (8) Die Kommerzialisierung eines Events, sowie die Ausrichtung eines Events mit Gewinnabsicht (z.B. Ticketverkauf, Sponsoring) bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch Surftown.

59. Höhere Gewalt

- (1) Surftown ist berechtigt, bei Eintritt von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Sicherheitsbedenken, technischen Störungen, witterungsbedingten Umständen (wie Sturm, Starkregen, Gewitter, unvorhersehbare Temperaturverhältnisse etc.) oder sonstigen, von außen kommenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen, welche nach Einschätzung von Surftown die sichere Durchführung des Events ganz oder teilweise unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, die Veranstaltung ganz abzusagen oder zumindest für die Dauer

des Ereignisses zu unterbrechen. Surftown wird zwar nach besten Wissen und Gewissen versuchen, zumindest die Erbringung von Teilleistungen zu ermöglichen, ist jedoch im Falle eines solchen Ereignisses von der Leistungspflicht befreit.

- (2) Sollte es zur Absage oder Unterbrechung nach §9(1) kommen, ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der gemäß §3(4) bestätigten Auftragssumme verpflichtet. Zugunsten des Kunden finden die Stornierungsbedingungen nach §5(2) Anwendung, wenn ein Event seitens Surftown innerhalb der dort genannten Fristen abgesagt wird. Zur Vermeidung von Nachteilen wird dem Kunden empfohlen, eine Eventversicherung vor allem für große Events abzuschließen.
- (3) Die witterungsbedingten Regelungen für die Surfsessions und Surfleistungen sind ergänzend der jeweils aktuellen Surfpark-Ordnung zu entnehmen und haben insoweit Vorrang.

§10. Gewährleistung

- (1) Für die Gewährleistung wegen Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln gilt §11.
- (2) Soweit das Gesetz Ansprüche wegen Mängeln vorsieht, verjähren diese in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, ausgenommen Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels und Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln.
- (3) Die längere gesetzliche Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445a, 445b BGB bleibt unberührt.

§11. Haftung auf Schadensersatz

- (1) Surftown haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für (i) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen; (ii) sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen; und (iii) sonstige Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“). In den Fällen des Buchstaben (c) ist die Haftung von Surftown jedoch auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt, soweit nicht gleichzeitig ein Fall des Buchstaben (a) oder (b) vorliegt. Im Übrigen ist die Haftung von Surftown gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel einer Mietsache bei Vertragsschluss.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass der vorhersehbare Schaden nach §11(1) Buchstabe (c) üblicherweise 20 % der vom Kunden an Surftown gemäß §3(4) zu zahlenden Vergütung für die Durchführung des Events nicht übersteigt.
- (3) Sofern Surftown eine gesonderte Garantie oder eine sonstige verschuldensunabhängige Haftung übernommen hat, gelten für Schäden aus der Verletzung der Garantie bzw. der übernommenen Haftung die Bedingungen der jeweiligen Garantie- oder Übernahmeerklärung, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften. §11(1) findet insoweit keine Anwendung.
- (4) Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. §11(1) findet auf diese Ansprüche keine Anwendung. Das gleiche gilt für Ansprüche aus anderen Gesetzen, die ausdrücklich regeln, dass von den Haftungsvorschriften nicht im Voraus abgewichen werden kann.
- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung von Surftown ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden an Mietgegenständen, Ausstattung oder sonstigem Eigentum, die durch Teilnehmer, Gäste oder sonstige Dritte im Rahmen des vom Kunden veranstalteten Events verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen von Mobiliar, technischer Ausrüstung, Miet-Equipment unseres Surfrental sowie für Diebstahl. Ist der Verursacher nicht eindeutig feststellbar, ist der Kunde als Schadensersatzpflichtig.

§12. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- (1) Soweit Surftown für den Kunden auf dessen Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Surftown von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

- (2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Groß-Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Surftown bedarf unserer schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Surftown gehen zu Lasten des Kunden, soweit Surftown diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Störungen an von Surftown zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Ein Recht zur Minderung der gemäß §3(4) zu zahlenden Vergütung steht dem Kunden insoweit nicht zu.
- (4) Mitgeführte Ausstellungs- oder auch sonstige persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Surftown übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, soweit nicht ein Fall des §11 gegeben ist.
- (5) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Surftown ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit Surftown abzustimmen.
- (6) Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Beendigung des Events unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf Surftown die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Surfpark, kann Surftown für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Surftown bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§13. Leistungsort

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Surftown der Leistungs- und Erfüllungsort.
- (2) Im Falle einer rein unternehmerischen Nutzung durch einen nicht in Deutschland ansässigen Kunden verlagert sich der Ort der Leistung an den Sitz des Unternehmens des Leistungsempfängers, also des Kunden. Der Kunde schuldet in diesem Fall keine deutsche Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren). Die Beweislast der rein unternehmerischen Nutzung liegt beim Kunden. Sie muss frühzeitig vor der Angebotsphase angezeigt werden.

§14. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Surftown GmbH, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Surftown ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Event-AGB oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: August 2025; Änderungen vorbehalten.